

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

(1) unter dem Namen Fördergemeinschaft des Bertolt-Brecht-Gymnasiums schließen sich Eltern von Schülern, ehemalige Schüler, Lehrer, Freunde und Förderer dieses Gymnasiums zusammen (die männliche Bezeichnung gilt für beide Geschlechter).

(2) Die Fördergemeinschaft ist in das Vereinsregister eingetragen und führt zu ihrem Namen den Zusatz "e.V."

(3) Die Fördergemeinschaft hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Die Fördergemeinschaft will das Bertolt-Brecht-Gymnasium bei der Erfüllung seiner über die reine Wissensvermittlung hinausgehenden - erzieherischen und kulturellen Aufgaben unterstützen. Sie verfolgt dadurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere durch

a) finanzielle Unterstützung der Arbeit des Bertolt-Brecht-Gymnasiums

b) finanzielle Unterstützung von Schülern bei der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen der Schule oder einzelner Klassen, Arbeitsgemeinschaften u.a.

c) Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule

d) Unterstützung geeigneter Maßnahmen zur Heranbildung der jungen Menschen für wissenschaftliche, kulturelle und staatspolitische Aufgaben

e) Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Gruppen gleicher Zielrichtung.

(2) Die Fördergemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fördergemeinschaft. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken der Fördergemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Fördergemeinschaft können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus der Fördergemeinschaft.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist

(5) Ein Mitglied kann aus der Fördergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen der Fördergemeinschaft verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbetrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt mindestens 20 Euro, für Auszubildende oder Studierende 7,00 €

(2) Er ist jährlich zu Beginn eines Schuljahres fällig und ist bis spätestens Ende des 1. Quartals eines jeden Kalenderjahres zu erbringen. Im Interesse der Verwaltungskosteneinsparung verpflichten sich die Mitglieder, der Fördergemeinschaft eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Ständige Vorstandsmitglieder sind der jeweilige Vorsitzende des Elternrats sowie der jeweilige Schulleiter des Bertolt-Brecht-Gymnasiums.

(3) Die Fördergemeinschaft wird durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2500 Euro die mehrheitliche Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Fördergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Fördergemeinschaft übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;

c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 6 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird mit Ausnahme seiner ständigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch die ständigen Vorstandsmitglieder in das Amt des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeisters oder Schriftführers wählen.
Mit Ausnahme der ständigen Vorstandsmitglieder können zu Vorstandsmitgliedern nur Mitglieder der Fördergemeinschaft gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Fördergemeinschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Mit dem Wechsel des Schulleiters und/ oder des Elternratsvorsitzenden des Bertolt-Brecht-Gymnasiums rückt deren jeweiliger Nachfolger in die Position seines Vorgängers im Vorstand der Fördergemeinschaft automatisch nach. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Fördergemeinschaft erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen die Gründe angegeben werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder in dem an alle Mitglieder zu verteilenden Publikationsorgan der Fördergemeinschaft unter Angabe einer Tagesordnung und unter Beachtung einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist die einfache Mehrheit der Anwesenden, zu Änderungen des Zweckes der Fördergemeinschaft eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich. Soweit nicht durch ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich offen.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Auflösung und Vermögensfall der Fördergemeinschaft

(1) Die Auflösung der Fördergemeinschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung der Fördergemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. Januar 2005 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen der Fördergemeinschaft treten damit außer Kraft.

Dresden, 24. Januar 2005